

Wegleitung zur Prüfungsordnung  
über die Berufsprüfung für

# **Fachmann / Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln**

mit eidgenössischem Fachausweis

22. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
1.1	Zweck der Wegleitung .....	1
1.2.	Berufsbild und Qualifikationsprofile.....	1
2.	Organisation.....	5
2.1	Trägerschaft.....	5
2.2	QSK, Prüfungsleitung, Prüfungsexpert:innen .....	5
2.3	Prüfungssekretariat.....	5
3.	Zulassung zur Berufsprüfung.....	6
3.1	Grundsätzliches .....	6
3.2	Gebühren zu Lasten der Kandidat:innen .....	6
3.3	Erforderliche Unterlagen und Kompetenznachweise .....	7
3.4	Hinweise zu den Ausbildungsmodulen .....	13
4.	Abschlussprüfung (Berufsprüfung) .....	14
4.1	Administratives Vorgehen und Fristen .....	14
4.2	Prüfungsteile und Beurteilungskriterien .....	15
4.3	Bestehensregeln.....	19
5.	Inkrafttreten.....	19

### Anhang:

- Modulbeschreibungen
- Anmeldung zur eidgenössischen Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

### Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
ikDV	Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde
QS-Kommission / QSK	Kommission für Qualitätssicherung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration

# 1. Einleitung

## 1.1 Zweck der Begleitung

Die vorliegende Begleitung richtet sich an Personen, welche den eidgenössischen Fachausweis für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln erlangen wollen. Sie dient der umfassenden Information der Prüfungskandidat:innen. Sie kommentiert und ergänzt die Prüfungsordnung, welche nur Informationen enthält, die rechtsetzend sind.

Gestützt auf Art. 2.21a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde vom 12. Februar 2015 erliess die QS-Kommission am 15. Februar 2015 die Erstausgabe der Begleitung zur genannten Prüfungsordnung.

Die Begleitung wird von der QS-Kommission jährlich überprüft und angepasst. Es empfiehlt sich, vor der Anmeldung zur Berufsprüfung die aktuelle Begleitung auf [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch) zu konsultieren.

Die vorliegende Ausgabe ist massgebend für die Durchführung der Berufsprüfung im November 2024.

## 1.2. Berufsbild und Qualifikationsprofile

Das Berufsbild mit den zentralen Kompetenzen des Qualifikationsprofils ist in Art. 1.2 der Prüfungsordnung zusammenfassend beschrieben.

Im Berufsfeld existieren zwei Qualifikationsniveaus:

Mit dem Zertifikat INTERPRET wurde 2004 eine Qualifikation geschaffen, welche den Kern der beruflichen Tätigkeit, nämlich das interkulturelle Dolmetschen in Dialog-Situationen betrifft.

Inhaber:innen des Zertifikats INTERPRET sind in der Lage, sich sicher in der Rolle der interkulturell Dolmetschenden in Dialog-Situationen zu bewegen und sinngetreu zwischen Fachpersonen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens einerseits und Migrant:innen andererseits zu dolmetschen. Sie beherrschen dazu Techniken des Konsekutivdolmetschens, benutzen Hilfsmittel wie Wörterbücher und persönliche Glossare kompetent und verfügen über ein Orientierungswissen in den relevanten Fachbereichen.

Der eidgenössische Fachausweis zeichnet hingegen Personen aus, die sich in einem breiteren fachlichen Umfeld und in unterschiedlichen Settings bewegen können und einen bewussten Umgang mit unterschiedlichen Rollen pflegen.

Sie können beispielsweise Dolmetscheinsätze über das Telefon kompetent meistern, bewältigen anspruchsvolle Situationen, in denen sie von der Dolmetscherrolle in eine aktiv vermittelnde Rolle wechseln und sind auch schwierigen und belastenden Einsätzen gewachsen, z.B. in der Psychotherapie oder im Justizbereich. Neben dem «klassischen» Konsekutivdolmetschen setzen sie in Gruppen-Settings ebenfalls die Techniken des Flüsterdolmetschens oder des zusammenfassenden Dolmetschens ein. Ihre transkulturelle Kompetenz und ihre Kenntnis der verschiedenen «Lebenswelten» können sie zudem in der Informations- und Bildungsarbeit oder bei der Mitarbeit in Projekten im interkulturellen Kontext zur Geltung bringen.

Die beiden Qualifizierungsniveaus und ihre wesentlichen Merkmale sowie ihr Bezug zum Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR)<sup>1</sup> sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

<i>Qualifikation</i>	<i>Merkmale</i>	<i>Bezug zum NQR</i>
<b>Zertifikat INTERPRET:</b> Interkulturelles Dolmetschen in Dialog-Situationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachgewiesene Kompetenzen in der Dolmetschsprache und Bezug zur Sprachregion</li> <li>▪ Lokale Amtssprache: Niveau B2+</li> <li>▪ Tätigkeit in einer definierten Rolle im Dialog</li> <li>▪ Tätigkeit in Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich</li> </ul>	Spezialistentätigkeit in der Regel innerhalb der Handlungsparameter von definierten Rollen und Kontexten, die sich jedoch ändern können.  (entsprechend NQR 4)
<b>Eidg. FA ikDV:</b> Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in unterschiedlichen Settings	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachgewiesene Kompetenzen in der Dolmetschsprache und Bezug zur Sprachregion</li> <li>▪ Lokale Amtssprache: Niveau C1</li> <li>▪ Bewusster Umgang mit mehreren möglichen Rollen und Settings</li> <li>▪ Tätigkeit in vielfältigen Fachbereichen</li> </ul>	Spezialistentätigkeit in wechselnden und teilweise noch nicht bekannten Kontexten, welche auch den bewussten und flexiblen Umgang mit Rollenwechseln erfordert.  (entsprechend NQR 5)

Die Tätigkeitsfelder der interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden sind sehr vielfältig. Abhängig von den persönlichen Vorlieben und Eignungen sowie von den regionalen Gegebenheiten können sich im Einzelfall Tätigkeitsschwerpunkte herausbilden. Diese liegen vielleicht beim Dolmetschen in der Psychotherapie oder bei Behörden oder Gerichten, oder beim Begleiten von Personen und Familien im Integrationsprozess, oder auch bei der Bildungs- und Projektarbeit im interkulturellen Kontext.

Auf der Grundlage des Zertifikats ist der weitere Ausbildungsweg zum eidgenössischen Fachausweis für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde so flexibel gestaltet, dass er unterschiedlichen regionalen und persönlichen Schwerpunkten Rechnung trägt; gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Fachausweisinhaber:innen für ein breites Einsatzgebiet qualifiziert sind. Ziel ist, dass sie sich in verschiedenen Settings, Rollenkonstellationen und Umfeldern verantwortungsvoll und rollenbewusst bewegen können.

Auf der folgenden Seite ist der Modulbaukasten im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns dargestellt. Erläuterungen dazu folgen auf Seite 4.

<sup>1</sup> Der nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR) hat den Zweck, das Niveau von in der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlüssen im Ausland transparent und somit vergleichbar zu machen. Er definiert acht berufliche Qualifikationsstufen, die 1:1 dem Europäischen Qualifikationsrahmen EQF entsprechen, vergl. <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/berufsbildung/nqr.html>

## Das Ausbildungs- und Qualifizierungssystem von INTERPRET

Eidgenössischer Fachausweis		
Eidgenössische Berufsprüfung		
Abschlussmodul	<b>Modul 10</b>	Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings
<b>B:</b> Interkulturelles Vermitteln	<b>Modul 9</b>	Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext
	<b>Modul 8</b>	Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext
	<b>Modul 7</b>	Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext
	<b>Modul 6</b>	Begleiten von Personen im Integrationsprozess
<b>A:</b> Interkulturelles Dolmetschen	<b>Modul 5</b>	Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich
	<b>Modul 4a</b>	Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren
	<b>Modul 4</b>	Dolmetschen bei Behörden und Gerichten
	<b>Modul 3</b>	Dolmetschen über das Telefon
<p><b>3 Module:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Modul aus Bereich A</li> <li>• 1 Modul aus Bereich B</li> <li>• 1 Modul aus Bereich A oder B</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fähigkeitszeugnis (abgeschlossene Berufslehre) oder gleichwertige Qualifikation</li> <li>• Sprachnachweis Deutsch auf dem Niveau C1</li> <li>• 500h Praxiserfahrung</li> <li>• 26h zusätzliche Weiterbildung</li> <li>• 26h Supervision / Praxisreflexion</li> </ul>		
Zertifikat INTERPRET		
Zertifikatsmodule	<b>Modul 2</b>	Orientierung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen
	<b>Modul 1</b>	Interkulturelles Dolmetschen im Dialog
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachnachweise (Deutsch und Dolmetschsprache(n))</li> <li>• 50h Praxiserfahrung</li> <li>• 9h Supervision</li> </ul>		

Grundlage und Ausgangspunkt für den Erwerb des eidgenössischen Fachausweises für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde ist das Zertifikat INTERPRET. Zum Erlangen des Zertifikats müssen neben einer Anzahl Praxisstunden die Atteste der beiden Module M1 «Interkulturelles Dolmetschen im Dialog» und M2 «Orientierung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen» vorliegen (s. Modulbeschreibungen auf [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch)).

Zusätzlich muss die Kompetenz in der lokalen Amtssprache nachgewiesen und eine Prüfung in der/den Dolmetschsprache/n absolviert werden. Detailinformationen dazu finden sich auf der Internetseite von INTERPRET.

Der Modulbaukasten umfasst auf der Aufbaustufe sieben weitere Module, aufgeteilt in zwei Bereiche:

Der Bereich A beinhaltet die folgenden drei Module, in denen die Kompetenzen im interkulturellen Dolmetschen vertieft werden:

- M3 «Dolmetschen über das Telefon»,
- M4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» oder M4a «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren»<sup>2</sup> und
- M5 «Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich».

In allen drei Modulen werden einerseits die Dolmetschetechniken gefestigt und erweitert, andererseits ist die Arbeit am Fachvokabular ein Schwerpunkt. Im Weiteren wird auf die Charakteristiken der betreffenden Dolmetsch-Settings und auf die Rolle der Dolmetschenden in diesen spezifischen Situationen eingegangen.

Der Bereich B beinhaltet vier Module, in denen die Begleitung, Animation und Informationsvermittlung im Zentrum stehen:

- M6 «Begleiten von Personen im Integrationsprozess»,
- M7 «Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext»,
- M8 «Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext» und
- M9 «Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext».

Neben dem Kennenlernen der Arbeitsumgebungen und ihrer spezifischen Charakteristiken wird das Augenmerk auf die in den verschiedenen Kontexten erforderlichen kommunikativen Fähigkeiten gelegt. Ebenfalls werden die in diesen Arbeitsumgebungen anzutreffenden Formen des Dolmetschens (z.B. Flüsterdolmetschen, zusammenfassendes Dolmetschen) thematisiert.

Die aktuellen und detaillierten Modulbeschreibungen befinden sich auf der Internetseite von INTERPRET [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch). Für die Zulassung zur Berufsprüfung müssen von jedem Bereich mindestens ein Modul und insgesamt drei der sieben Module absolviert werden.

Die Zulassung zur Berufsprüfung erfordert im Weiteren den Nachweis des Besuchs von relevanten Weiterbildungsveranstaltungen. Die Inhalte können variieren – in dieser Begleitung wird präzisiert, welche Veranstaltungen anerkannt werden (s. Abschnitt 3.3). Als Alternative kann auch ein weiteres Modul aus den Bereichen A oder B besucht werden.

---

<sup>2</sup> Die Module 4 und 4a gelten als ein Modul, weil für die Zulassung entweder das Modul 4 oder das Modul 4a angerechnet wird.

Eine kontinuierliche Praxisreflexion ist für das Heranbilden eines klaren Rollenbewusstseins und einer professionellen Haltung unabdingbar. Für die Zulassung zur Berufsprüfung müssen mindestens 26 Stunden Praxisreflexion nachgewiesen werden, davon mindestens 18 Stunden Supervision (s. Abschnitt 3.3).

Das Modul 10 «Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings» kann erst besucht werden, wenn alle anderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Es erlaubt eine zusammenfassende Bilanz des Lern- und Entwicklungswegs und klärende Gespräche über Rollen, Verantwortung und berufsethische Grundsätze. Zudem wird aufgezeigt, was die Anforderungen für die Berufsprüfung sind, wie diese abläuft und wie man sich darauf vorbereiten kann.

## **2. Organisation**

### **2.1 Trägerschaft**

Die Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln INTERPRET vereinigt die diversen Akteure im Bereich: interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde sowie Institutionen, welche diese einsetzen oder vermitteln oder ausbilden. INTERPRET ist gesamtschweizerisch tätig und wird von den relevanten Bundesstellen (BAG, SEM, SBFI) als Ansprechpartnerin für den Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns anerkannt.

INTERPRET ist Trägerschaft der Berufsprüfung für Fachpersonen für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. Sie hat ihren Sitz an der Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

### **2.2 QSK, Prüfungsleitung, Prüfungsexpert:innen**

Für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises ist die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) des Vereins INTERPRET zuständig. Die Aufgaben der QSK sind in Art. 2.21 der Prüfungsordnung beschrieben.

Die QSK bestimmt die Prüfungsleitung und überwacht die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Sie bestimmt u.a. Ort, Datum und Inhalte der Prüfungen, sie entscheidet über die Zulassung der Kandidat:innen und über die Erteilung der Fachausweise.

Die QSK wählt die Prüfungsexpert:innen und bildet sie für ihre Aufgabe aus. Dozent:innen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter:innen der Kandidat:innen treten bei der Prüfung als Expert:in in den Ausstand.

### **2.3 Prüfungssekretariat**

Das Prüfungssekretariat führt die Berufsprüfung mit Unterstützung der QSK durch. Das Prüfungssekretariat wird von der Qualifizierungsstelle INTERPRET geführt:

Qualifizierungsstelle INTERPRET  
Prüfungssekretariat  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern  
Tel. 031 351 38 29  
[qualification@inter-pret.ch](mailto:qualification@inter-pret.ch)

## **3. Zulassung zur Berufsprüfung**

### **3.1 Grundsätzliches**

Um den eidgenössischen Fachausweis zu erlangen, muss eine Berufsprüfung absolviert werden.

Die Berufsprüfung wird durchgeführt, wenn mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen; unabhängig von der Anzahl zugelassener Kandidat:innen findet mindestens alle zwei Jahre eine Prüfung statt. Die QSK schreibt die Berufsprüfung mindestens fünf Monate vor der Durchführung auf der Internetseite von INTERPRET aus.

Die erforderlichen Dokumente für die Anmeldung sind unter Punkt 3.3 dieser Wegleitung beschrieben.

Informationsmaterialien und alle für die Anmeldung erforderlichen Dokumente können von der Internetseite von INTERPRET heruntergeladen werden.

### **3.2 Gebühren zu Lasten der Kandidat:innen**

Die Kosten der Prüfung werden durch die QSK festgelegt und können jeweils vor der Ausschreibung angepasst werden. Die aktuellen Prüfungsgebühren werden jeweils auf der Internetseite von INTERPRET publiziert. Für die Berufsprüfung 2024 beträgt die Gebühr unverändert CHF 2'100.00.

In der Regel wird die Berufsprüfung für eine bestimmte Sprachkombination abgelegt (z.B. Deutsch-Kurdisch Kurmanci). Wünscht ein:e Kandidat:in in mehr als einer Sprachkombination überprüft zu werden (z.B. ebenfalls Deutsch-Türkisch oder Französisch-Türkisch), muss der Teil 4 der Berufsprüfung für jede dieser Sprachkombinationen absolviert werden. Für diese zusätzlich absolvierten Prüfungsteile wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 500.00 pro Sprachkombination erhoben.

Die Prüfungsgebühren werden nach der erfolgten Zulassung erhoben und müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung entrichtet werden.

Repetent:innen der ganzen Prüfung bezahlen die volle Gebühr. Müssen nur einzelne Prüfungsteile wiederholt werden, gelten die folgenden Tarife: Teil 1 CHF 300.00, Teil 2 CHF 550.00, Teil 3 CHF 550.00, Teil 4 CHF 700.00.

Die durch das SBFI festgelegte Gebühr von CHF 50.00 für die Ausstellung des Fachausweises und des Diplomzusatzes sowie für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber:innen wird den erfolgreichen Kandidat:innen nach Bekanntgabe der Resultate in Rechnung gestellt.

Kandidat:innen, welche sich fristgerecht von der Prüfung zurückziehen (s. Art. 4.21 der Prüfungsordnung) oder die Prüfung aus einem entschuldbaren Grund nicht absolvieren können (s. Art. 4.22-4.23 der Prüfungsordnung) erhalten die bereits entrichtete Gebühr unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet.



### 3.3 Erforderliche Unterlagen und Kompetenznachweise

Die Anmeldung zur Berufsprüfung ist an das Prüfungssekretariat (Qualifizierungsstelle INTERPRET) zu richten. Dem Anmeldeformular müssen die folgenden Unterlagen und Kompetenznachweise beigelegt werden:

1. Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis

Die Zusammenstellung kann z.B. in Form eines tabellarischen Lebenslaufes erfolgen.

2. Kopie eines amtlichen Ausweises

Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto, z.B. Reisepass, Identitätskarte oder Ausländerausweis.

3. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Qualifikation

Nachweis einer mindestens dreijährigen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II<sup>3</sup> oder eines gleichwertigen Bildungswegs, z.B.:

- Abschluss einer Schulbildung auf der Sekundarstufe II (Matura, Handelsschule oder ähnliche Ausbildungen)
- Abschluss einer mindestens dreijährigen eidgenössisch anerkannten beruflichen Grundausbildung (Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis)
- Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom)
- Abschluss einer Universität oder Fachhochschule

Nicht anerkannt werden:

- zweijährige Berufslehre mit eidg. Berufsattest
- Anlehre ohne Berufsschulabschluss
- Kurzausbildung ohne allgemeinbildenden Anteil (z.B. Pflegehelfer:innen, einjährige Handelsausbildung)

Wenn Nachweisdokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch oder Englisch verfasst sind, muss der Fotokopie des Originaldokuments auch eine Übersetzung in einer der drei schweizerischen Landessprachen beigelegt werden. Die Kandidat:innen können die Übersetzungen selbst vornehmen; es müssen keine beglaubigten Übersetzungen gemacht werden.

Bei im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen, welche sich nicht auf dem Hochschulniveau ansiedeln, müssen die Kandidat:innen ihren Abschluss im Bildungssystem des entsprechenden Landes situieren.

Kandidat:innen, welche über keinen entsprechenden Abschluss verfügen, aber eine konstante fünfjährige Berufspraxis zu hundert Prozent nachweisen können, haben die Möglichkeit, der QSK einen Anerkennungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind ein ausführlicher Lebenslauf und Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen der Arbeitgeber beizulegen.

---

<sup>3</sup> Informationen zum schweizerischen Bildungssystem sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.sbfli.ad-min.ch/sbfi/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/bildungssystem-schweiz.html>

#### 4. Zertifikat INTERPRET für interkulturell Dolmetschende

Das Zertifikat ist für die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung unbeschränkt gültig. Die von INTERPRET in den Jahren 2004 – 2013 ausgestellten Zertifikate für interkulturell Übersetzende sind den Zertifikaten für interkulturell Dolmetschende gleichgestellt.

#### 5. Sprachnachweis lokale Amtssprache (Deutsch)

Es sind Sprachkompetenzen entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER nachzuweisen. Als Nachweise werden anerkannt:

- Formaler Bildungsabschluss auf Tertiärstufe<sup>4</sup> in einem deutschsprachigen Land (Unterrichts-/Prüfungssprache Deutsch)
- Hochschulabschluss im Fach Deutsch (Deutsche Sprache und Literatur oder Deutsch als Fremd-/Zweitsprache), auch an einer Hochschule ausserhalb des deutschsprachigen Raums
- Hochschulabschluss Übersetzen und/oder Dolmetschen (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Maturitätszeugnis, sofern Deutsch die Erstsprache ist<sup>5</sup>
- Ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder -diplom, das mindestens auf dem Niveau C1 GER angesiedelt ist.<sup>6</sup>

Nicht anerkannt werden:

- Arbeitszeugnisse
- Sprachstandsatteste und schulinterne Zertifikate, welche nicht durch eine internationale Prüfungsinstitution anerkannt sind.

Sollen auf dem Prüfungszeugnis mehrere schweizerische Amtssprachen aufgeführt werden, sind für jede dieser Sprachen Nachweise vorzulegen. Der Prüfungsteil 4 muss in diesem Fall für jede Sprachkombination abgelegt werden und unterliegt einer zusätzlichen Gebühr (s. Punkt 3.2 dieser Wegleitung).

#### 6. Praxisnachweise

Es müssen mindestens 500 Stunden Praxiserfahrungen im interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln nachgewiesen werden. Von den 500 Stunden müssen mindestens 100 Praxisstunden im Kompetenzbereich A (interkulturelles Dolmetschen) und mindestens 50 Praxisstunden im Kompetenzbereich B (interkulturelles Vermitteln) erbracht worden sein.

Zum Kompetenzbereich A (interkulturelles Dolmetschen) zählen:

- Interkulturelles Dolmetschen im Dialog im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich
- Dolmetschen auf Distanz: Telefondolmetschen, Videodolmetschen
- Dolmetschen im Asyl-, Polizei- und Justizbereich

---

<sup>4</sup> Tertiärstufe gemäss schweizerischem Bildungssystem (vgl. Link in der Fussnote 3)

<sup>5</sup> Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (413.12), vgl. Zweisprachige Matur: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/210/de>

<sup>6</sup> z.B. Goethe: <https://www.goethe.de>, TELC: <https://www.telc.net>

- Zusammenfassendes Dolmetschen oder Flüsterübersetzung bei Informations- und Bildungsveranstaltungen (z.B. Elternabenden)
- Fachdolmetschen in anderen Bereichen (z.B. Tourismus oder internationaler Handel) oder Simultandolmetschen bei Konferenzen oder anderen Veranstaltungen bis zu einem Anteil von maximal 50 Stunden.

Zum Kompetenzbereich B (interkulturelles Vermitteln) zählen:

- Betreuen oder Begleiten von Einzelpersonen oder Familien mit Migrationshintergrund im Auftrag von Hilfswerken oder Institutionen, oder im Auftrag einer Fachperson des Sozialwesens
- Informationsvermittlung an Einzelpersonen, Familien oder Kleingruppen im Auftrag von Hilfswerken, Fachpersonen des Bildungs- oder Sozialwesens oder im Rahmen von Projekten
- Aufsuchende Informationsvermittlung oder Beratung im Auftrag von Fachpersonen des Sozialwesens oder im Rahmen von Projekten
- Einzelberatungen an Fachstellen oder an Beratungsstellen für Migrant:innen
- Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext
- Gestalten von einzelnen Sequenzen im Rahmen von Informations- und Bildungsveranstaltungen, welche von anderen organisiert und geleitet werden
- Leiten oder Moderieren von thematischen Gesprächsgruppen (z.B. „FemmesTische“)
- Leiten von Sprachkursen bis zu einem Anteil von maximal 40 Stunden
- Eigenständige Konzeption und Planung oder Mitarbeit bei der Konzeption und Planung von Projekten im interkulturellen Kontext bis zu einem Anteil von maximal 50 Stunden
- Eigenständige Umsetzung eines Projekts im interkulturellen Kontext
- Mitarbeit bei der Projektumsetzung oder selbständige Umsetzung eines Teilprojekts ohne Gesamtverantwortung

Alle diese Tätigkeiten müssen einen Bezug zur Dolmetschsprache bzw. zur Herkunfts- oder Bezugsregion aufweisen.

Es können auch Praxisstunden geltend gemacht werden, welche schon für den Erwerb des Zertifikats INTERPRET anerkannt wurden. Die letzten Praxisstunden dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Berufsprüfung nicht länger als vier Monate zurückliegen.

Die Praxisstunden müssen mit Bestätigungen der Arbeitgeber:innen nachgewiesen werden. Auch relevante Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz können anerkannt werden, wenn sie mit Bestätigungen nachgewiesen werden können. Wenn Nachweisdokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch verfasst sind, muss der Fotokopie des Originaldokuments auch eine Übersetzung in einer der schweizerischen Landessprachen beigelegt werden. Die Kandidat:innen können die Übersetzungen selbst vornehmen, sie müssen nicht beglaubigt sein.

Im Zweifelsfall entscheidet die QSK über die Anrechenbarkeit von Praxisstunden.

## 7. Modulatteste

Der Modulbaukasten im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns enthält auf der Aufbaustufe sieben Wahlmodule, eingeteilt in die Kompetenzbereiche A (interkulturelles Dolmetschen) und B (interkulturelles Vermitteln).

Kompetenzbereich A:

- M3 «Dolmetschen über das Telefon»
- M4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» ODER  
M4a «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren»
- M5 «Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich»

Kompetenzbereich B:

- M6 «Begleiten von Personen im Integrationsprozess»
- M7 «Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext»
- M8 «Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext»
- M9 «Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext»

Für die Zulassung zur Berufsprüfung müssen mindestens drei dieser Module absolviert worden sein, mindestens eines aus jedem Kompetenzbereich. Bestätigungen eines Modulbesuchs können nicht als Modulatteste anerkannt werden. Eine Modulbestätigung kann als Weiterbildung (s. Punkt 8) angerechnet werden.

Die Modulatteste dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen nicht älter als sechs Jahre sein. Die QSK kann Modulatteste verlängern. Um die Gültigkeit eines Modulattests zu verlängern, muss auf dem Anmeldeformular ein Häkchen gesetzt und die Angabe gemacht werden, welches Modul betroffen ist. Für die Verlängerung wird kontinuierliche Praxis im entsprechenden Bereich verlangt (berücksichtigt werden insbesondere die letzten zwei Jahre). In den eingereichten Praxisnachweisen sollte deshalb ersichtlich werden, dass seit dem Ausbildungsbesuch kontinuierliche Praxis im entsprechenden Bereich stattgefunden hat.

Wenn andere (in der Regel längere) Ausbildungen absolviert wurden, welche den Zielsetzungen und Inhalten einzelner Module entsprechen, kann die QSK diese als gleichwertig anerkennen. Eine Liste der als gleichwertig anerkannten Ausbildungen befindet sich auf der Internetseite von INTERPRET ([Liste der anrechenbaren Ausbildungsabschlüsse](#)).

Kandidat:innen, die über einen Ausbildungsabschluss verfügen, den sie als gleichwertig erachten, der aber nicht auf der Liste der als gleichwertig anerkannten Ausbildungen aufgeführt ist, können einen Anerkennungsantrag an die QSK stellen. Der Antrag muss eine Beschreibung der Zielsetzungen, des Inhalts, des Umfangs sowie der Situierung im Bildungssystem enthalten. Die Richtigkeit dieser Beschreibung muss durch eine Ausschreibung (z.B. Prospekt, Internet-Adresse) oder durch eine Bestätigung der Anbieterorganisation belegt werden. Dem Antrag ist die Kopie des Abschlusses oder der Teilnahmebestätigung beizulegen.

Um Verzögerungen bei der Zulassung zur Berufsprüfung zu vermeiden, sind Anerkennungsanträge mindestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist zur Berufsprüfung einzureichen.

Im Unterschied zu den Modulen M1 und M2 können die Atteste der Wahlmodule M3 bis M9 nicht über ein Verfahren zur Feststellung gleichwertiger Kompetenzen erworben werden.

Zusätzlich zu den drei Wahlmodulen muss das M10 «Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings» absolviert werden. Das Modul 10 gilt als Abschlussmodul im Hinblick auf die Berufsprüfung. Es muss darum als letztes absolviert werden. Modul 10 richtet sich exklusiv an interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde, welche den eidgenössischen Fachausweis anstreben und mit Ausnahme dieses Moduls alle Zulassungsbedingungen zur Berufsprüfung erfüllen. Der Entscheid zur Zulassung zum Modul 10 wird daher durch die QSK gefällt und gilt als Voranmeldung zur Berufsprüfung. Die Gültigkeit des Modulattests ist auf zwei Jahre beschränkt.

Für Modul 10 gibt es keine Möglichkeit zur Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen.

Eine Verlängerung der Dauer des Modulattests von Modul 10 ist in begründeten Fällen möglich. Für die Verlängerung ist vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag an die QSK zu richten.

## 8. Praxisreflexion

Es sind mindestens 26 Stunden Praxisreflexion in Gruppen nachzuweisen. Mögliche Formen der Praxisreflexion sind:

- Gruppen-Supervision
- angeleitete Intervisionsgruppen
- Focus-Groups oder ähnliche Settings, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die QSK

Für mindestens 18 der 26 Stunden muss Supervision in Gruppen von 4-8 Personen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung gelten die auf der Internetseite von INTERPRET publizierten Richtlinien<sup>7</sup>. Auch die bereits für den Erwerb des Zertifikats INTERPRET geltend gemachten Supervisionsstunden werden anerkannt. Die Hälfte der nachgewiesenen Stunden dürfen nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

## 9. Berufsrelevante Weiterbildung

Es ist formelle, berufsrelevante Weiterbildung im Umfang von mindestens 26 Stunden (entsprechend vier Ausbildungstagen à 6.5 Stunden) nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein weiteres Wahlmodul aus den Kompetenzbereichen A oder B des Modulbaukastens handeln oder um andere Weiterbildungsveranstaltungen. Die Kandidat:innen zeigen damit, dass sie ihre Umfeldkenntnisse und beruflichen Kompetenzen regelmässig aktualisieren und erweitern.

Beispiele von Weiterbildungsaktivitäten, welche geltend gemacht werden können:

- von Vermittlungsstellen organisierte Weiterbildungsveranstaltungen zu tätigkeitsrelevanten Themen
- die jährlich von INTERPRET organisierten Fachtagungen.

---

<sup>7</sup> vgl. [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/35/richtlinien\\_super\\_intervision\\_2016\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/35/richtlinien_super_intervision_2016_d.pdf)

Nicht geltend gemacht werden können beispielsweise:

- Sprachkurse
- Ausbildungen, welche sich auf eine andere berufliche Tätigkeit beziehen, auch wenn diese in den relevanten Fachbereichen ausgeübt werden (z.B. im Pflege- oder Sozialbereich)
- Fachtreffen und Erfahrungsaustausche.

Aus- und Weiterbildungen, welche bereits als gleichwertig mit einem der Wahlmodule anerkannt wurden, können zusätzlich als berufsrelevante Weiterbildung geltend gemacht werden, falls ihr Umfang den des entsprechenden Moduls wesentlich übersteigt.

Die Weiterbildungsaktivitäten müssen mit Bestätigungen der organisierenden Stelle nachgewiesen werden (z.B. Teilnahmebestätigungen, Einträge ins Bildungsbüchlein). Die Bestätigungen müssen mindestens Angaben enthalten zum behandelten Thema, den Inhalten, dem zeitlichen Umfang und den Daten. Die zuletzt besuchte Weiterbildungsveranstaltung darf nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung der Weiterbildungen liegt in jedem Fall im Ermessen der QSK.

Die Anmeldung zur Berufsprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zum Modul 10. Die diesbezüglichen Informationen und Fristen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.inter-pret.ch> > Ausbildung und Qualifizierung > Eidgenössischer Fachausweis.

Kandidat:innen, die das Modul 10 bereits im Vorjahr absolviert haben oder sich für die Wiederholung eines Prüfungsteils anmelden, tun dies mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Anmeldeschluss ist der 9. Juni 2024 Die Anmeldung erfolgt an das Prüfungssekretariat bei der Qualifizierungsstelle INTERPRET. Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht beim Prüfungssekretariat eingehen.

Es wird empfohlen, vor dem Absenden alle Anmeldeunterlagen zu kopieren und mit Hilfe der auf der Rückseite des Anmeldeformulars aufgeführten Checkliste die Vollständigkeit des Dossiers zu überprüfen. Die Anmeldung ist mit A-Post an das Prüfungssekretariat (s. Adresse auf Seite 5) zu richten. Der Versand als eingeschriebene Sendung ist nicht erforderlich.

Der Eingang der Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat innerhalb von sieben Arbeitstagen bestätigt. Wenn bei Ablauf dieser Frist keine Empfangsbestätigung eingetroffen ist, sollten die Kandidat:innen mit dem Prüfungssekretariat Kontakt aufnehmen.

Download: Anmeldeformular Modul 10 und Voranmeldung zur Berufsprüfung mit Anmeldefrist 9. Februar 2024: [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/538/anmeldeformular\\_m10\\_2024\\_dt.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/538/anmeldeformular_m10_2024_dt.pdf)

Download: Anmeldeformular Anmeldung Berufsprüfung 2024 mit Anmeldefrist 9. Juni 2024: [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/565/anmeldeformular\\_bp\\_2024\\_dt.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/565/anmeldeformular_bp_2024_dt.pdf)

### 3.4 Hinweise zu den Ausbildungsmodulen

Die aktuellen Modulbeschreibungen sind auf der Internetseite von INTERPRET, [www.interpret.ch](http://www.interpret.ch) zu finden (s. auch Anhang). Sie enthalten u.a. die Voraussetzungen für den Modulbesuch, die im Modul zu entwickelnden Kompetenzen, die hauptsächlichen Inhalte sowie die Richtlinien für die Kompetenznachweise und die Kriterien für deren Beurteilung.

Die Module werden schweizweit in allen drei Amtssprachen von verschiedenen Organisationen angeboten. Die Qualifizierungsstelle führt eine aktuelle Liste der Institutionen, welche anerkannte Ausbildungsmodule anbieten.

Die Atteste der Module 1 und 2 können ebenfalls über ein Gleichwertigkeitsverfahren erworben werden. Das Verfahren und die Anforderungen werden in ausführlichen Leitfäden beschrieben, die auf der Internetseite von INTERPRET zu finden sind.

Für die Module 3 bis 9 gibt es keine Verfahren zur Anerkennung von anderweitig erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen. Es können aber andere Bildungsabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Die entsprechenden Richtlinien sowie eine Liste der als gleichwertig anerkannten Abschlüsse finden sich ebenfalls auf der Internetseite von INTERPRET.

Das Modul M4a «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren» ist dem M4 gleichgestellt. Für die Zulassung kann entweder das Modul 4 oder das Modul 4a angerechnet werden. (Das andere Modul gilt als Weiterbildung).

Modul 10 muss von allen Kandidat:innen besucht werden. Es gibt keine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und kein Verfahren zum Feststellen von anderweitig erworbenen gleichwertigen Kompetenzen.

## 4. Abschlussprüfung (Berufsprüfung)

### 4.1 Administratives Vorgehen und Fristen

#### Anmeldung

Die Abschlussprüfung wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres, mindestens jedoch zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist auf der Internetseite von INTERPRET [www.interpret.ch](http://www.interpret.ch) ausgeschrieben.

#### Zulassung und Erheben der Prüfungsgebühren

Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird den Kandidat:innen spätestens zwei Wochen nach der Zulassungssitzung der QSK, mindestens aber drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

Mit der Zulassungsbestätigung wird in der Regel auch die Rechnung für die Prüfungsgebühr verschickt. Die Prüfungsgebühr ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungsdatum vollständig zu entrichten.

Die Fristen für den Rücktritt sowie die Bedingungen für einen kurzfristigen Rücktritt von der Berufsprüfung sind in Art. 4.2 der Prüfungsordnung festgehalten. Bei einem Rücktritt von der Prüfung werden den Kandidat:innen die bereits entrichteten Gebühren unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Wurden die Prüfungsgebühren zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht entrichtet, bleiben sie im Prinzip geschuldet.

Kandidat:innen, die nicht zur Prüfung zugelassen wurden, können innert 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids Beschwerde beim SBFI einreichen. Es wird empfohlen, sich bei Beschwerden an die auf dem SBFI-Merkblatt (s. [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)) beschriebenen Anforderungen zu halten.

#### Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidat:innen werden bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten.

Das Aufgebot enthält auch die Namen der eingesetzten Prüfungsexpert:innen. Allfällige Ausstandsbegehren gegen Dozent:innen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeitende müssen die Kandidat:innen bis spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn beim Prüfungssekretariat melden.

#### Einreichen der schriftlichen Prüfungsarbeit

Mindestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung ist dem Prüfungssekretariat die schriftliche Prüfungsarbeit einzureichen (s. Kapitel 4.2.1. der vorliegenden Wegleitung).

#### Berufsprüfung

Es wird empfohlen, bei der Anreise eine Zeitreserve einzuplanen. Kann ein Prüfungsteil wegen Verspätung einer Kandidatin/eines Kandidaten nicht planmässig beginnen, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.



### Kommunikation der Resultate

Die Prüfungsexpert:innen sind nicht berechtigt, den Kandidat:innen Auskünfte über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsteilen zu erteilen. Es liegt in der Kompetenz der QSK den Fachausweis aufgrund der an der Prüfung gezeigten Leistungen zu erteilen oder nicht zu erteilen.

Die Resultate werden den Kandidat:innen im Januar 2025 bekanntgegeben. Alle Kandidat:innen erhalten eine Prüfungsverfügung und ein Prüfungszeugnis / Notenblatt gemäss Art. 6.24 der Prüfungsordnung, in dem über Bestehen / Nicht Bestehen der Prüfung sowie über die Erteilung / Nicht Erteilung des Fachausweises informiert wird.

### Bestandene Prüfung

Erfolgreiche Kandidat:innen sind berechtigt, nach Erhalt der Prüfungsverfügung den geschützten Titel «Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln» zu führen, auch wenn der Fachausweis noch nicht ausgestellt wurde.

Vom Versand der Prüfungsverfügung bis zum Versand des Fachausweises vergehen in der Regel nochmals einige Wochen.

### Nicht bestandene Prüfungsteile

Kandidat:innen die einen oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden haben, haben das Recht auf Akteneinsicht. Die Beurteilungen der nicht bestandenen Teile können bei INTERPRET eingesehen werden (bei Teil 4 kann die Audioaufnahme gehört werden).

### Beschwerden

Kandidat:innen, welchen der Fachausweis nicht erteilt wurde, können innert 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim SBFI einreichen. Das SBFI hat ein Merkblatt zum Vorgehen veröffentlicht: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch).

## **4.2 Prüfungsteile und Beurteilungskriterien**

Die Abschlussprüfung besteht gemäss Ziffer 5 der Prüfungsordnung aus vier Teilen:

- |          |   |                                     |
|----------|---|-------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Prüfungsarbeit:</b><br>schriftliche Fallanalyse zu einem anspruchsvollen Einsatz im interkulturellen Dolmetschen oder Vermitteln                           | Vor dem Prüfungstermin einzureichen |
| <b>2</b> | <b>Präsentation der Prüfungsarbeit und Fachgespräch:</b><br>Präsentation (max. 10 Min.) der Prüfungsarbeit und anschliessendes Gespräch mit zwei Expert:innen | 40 Minuten                          |
| <b>3</b> | <b>Fachgespräch:</b><br>Gespräch mit zwei Expert:innen zum Verhalten in anspruchsvollen beruflichen Situationen   | 30 Minuten                          |
| <b>4</b> | <b>Praktische Prüfung:</b><br>Dolmetsch-Simulation im Dialog  | 40 Minuten                          |

Die an der Abschlussprüfung erlaubten Hilfsmittel werden jeweils beim betreffenden Prüfungsteil angeführt.

## Teil 1: Prüfungsarbeit

Die schriftliche Prüfungsarbeit muss mindestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung, beim Prüfungssekretariat eintreffen. Der Versand als eingeschriebene Postsendung ist nicht notwendig.

Gegenstand der Prüfungsarbeit ist ein Fallbeispiel eines eigenen, anspruchsvollen Einsatzes im Bereich des interkulturellen Dolmetschens oder Vermittelns. Anhand des Fallbeispiels sollen die eigenen Kompetenzen dargestellt und eingeschätzt werden.

Beim Verfassen der Arbeit sind die folgenden formalen Richtlinien zu beachten:

- Die Arbeit muss in einer der drei schweizerischen Amtssprachen verfasst sein.
- Sie ist gedruckt in dreifacher Ausführung sowie in elektronischer Form fristgerecht einzureichen.
- Sie soll mindestens 12'000 und maximal 30'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.
- Es muss sich um ein eigenes Fallbeispiel im interkulturellen Dolmetschen oder Vermitteln handeln; das beschriebene Fallbeispiel darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und war nicht bereits in einem besuchten Modul Gegenstand eines Kompetenznachweises. (Ausnahme: Wird im Rahmen einer Wiederholung die bereits eingereichte schriftliche Arbeit überarbeitet, kann das Fallbeispiel länger als zwei Jahre zurückliegen).
- Der Text soll übersichtlich strukturiert sein.
- Mindestens eine Schlüsselsituation (des beschriebenen Prozesses) ist im Detail zu schildern (Gegenstand des Gesprächs, Rollen und Verhalten der Beteiligten, besondere Herausforderungen etc.) und zu reflektieren.
- Die Arbeit bezieht sich auf einen konkreten Einsatz. Dieser kann Teil einer Serie von Einsätzen sein; für die Arbeit muss aber ein konkreter Einsatz ausgewählt werden.
- Aus Datenschutzgründen dürfen die Namen der Beteiligten nicht genannt werden; die Personen können mit Herr A, Frau B, etc. bezeichnet werden.
- Wenn fremde Texte zitiert werden, sollten die Zitate als solche gekennzeichnet sein (z. B. mit Anführungs- und Schlusszeichen). Für die zitierten Texte sind unbedingt die Quellenangaben aufzuführen: Name des Autors oder der Autorin, Titel des Textes, Datum der Veröffentlichung, Verlag oder genaue Internet-Adresse. Quellenangaben sind auch erforderlich, wenn Aussagen aus Publikationen erwähnt werden, ohne direkt die Textstellen zu zitieren.
- Am Schluss der Arbeit erklären die Kandidat:innen, dass sie die Arbeit selbst verfasst haben und bezeugen das mit der Unterschrift.
- Bei der Erstellung des Fallbeispiels sollen folgende Elemente vorkommen:
  - **Einleitung** mit einer kurzen Zusammenfassung und Begründung der Fallauswahl
  - Darstellung der **Ausgangssituation** mit Kontextangaben (Auftragserteilung, Vorbereitung, Beteiligte und ihre Rollen/Erwartungen, ...)
  - **Ablauf des Prozesses**: Beschreibung des Einsatzes, des Verlaufs, Hinweise auf Herausforderungen / Schwierigkeiten
  - Darstellung einer **Schlüsselsituation**: Beschreibung der Schlüsselsituation und Reflexion der eigenen Rolle und des Rollenverhaltens, sowie Bedeutung für den weiteren Verlauf des Prozesses

- Eine strukturierte **Auswertung** mit der Reflexion der eigenen Rolle und des Rollenverhaltens (Analyse der Rückmeldungen, mögliche Alternativen, eigene Stärken / Schwächen, Schlussfolgerungen für die weitere Tätigkeit)

### Weitere Erläuterungen

- Als Schlüsselsituationen werden Situationen bezeichnet, die relativ häufig vorkommen und für das Berufsbild charakteristisch sind. In Schlüsselsituationen beeinflussen ikDV mit ihrem Verhalten den weiteren Verlauf des Geschehens entscheidend.
- Es wird empfohlen, einen Fall zu wählen, anhand welchem Sie Ihre Kompetenzen zeigen können.
- Es wird empfohlen, jemanden für die sprachliche Korrektur des Textes beizuziehen.
- Falls es für das Verständnis nötig ist, können der schriftlichen Arbeit Unterlagen wie Konzepte, Prospekte, Planungen, Berichte etc. als Anhang beigefügt werden. Der Anhang wird bei der Berechnung des maximalen resp. minimalen Umfangs (s. oben) nicht berücksichtigt.

Zwei Expert:innen beurteilen die folgenden Aspekte (Kriterien):

- Struktur und Verständlichkeit der Darstellung
- Wahrnehmung und Analyse der Situation
- Rollengestaltung
- Reflexionsfähigkeit

Die Kandidat:innen werden zur mündlichen Prüfung aufgeboten, auch wenn die Beurteilung des Teils 1 «nicht bestanden» lautet.

## **Teil 2: Präsentation der Prüfungsarbeit und Fachgespräch**

Dieser Prüfungsteil dauert 40 Minuten.

Zu Beginn haben die Kandidat:innen maximal 10 Minuten Zeit, um die wichtigsten Eckpunkte ihrer Prüfungsarbeit (Thema, Kontext, spezifische Herausforderungen etc.) zu erläutern und die Schlüsselsituation visuell darzustellen. Für die Visualisierung eignen sich Hilfsmittel wie Figuren und Symbole oder grafische und/oder räumliche Darstellungen

Nach der Präsentation stellen die Expert:innen vertiefende Fragen zur dargestellten Situation. Sie werden das Thema aber auch ausweiten und Fragen zur gesamten Berufspraxis der Kandidat:innen stellen.

Es werden die folgenden Aspekte (Kriterien) bewertet:

- Klarheit und Struktur der Präsentation
- Auftreten und Sprachgebrauch
- Kenntnis der schweizerischen Strukturen in den relevanten Bereichen
- Wahrnehmung sowie eigene Positionierung und Rollenklarheit in komplexen interkulturellen Situationen

### Teil 3: Fachgespräch

Dieser Prüfungsteil dauert 30 Minuten.

In diesem Fachgespräch werden die Kandidat:innen mit anspruchsvollen Situationen im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns konfrontiert und berichten, wie sie sich in diesen Situationen verhalten würden und welche Grundsätze und Werthaltungen sie in ihrem Verhalten leiten.

Es werden die folgenden Aspekte (Kriterien) bewertet:

- Analysefähigkeit in Bezug auf komplexe interkulturelle Situationen
- Gestaltung der eigenen Rolle und Umgang mit Rollenwechseln
- Kulturverständnis und interkulturelle Kommunikation
- Berufsethische Grundsätze und persönliche Werte und Haltungen

### Teil 4: Praktische Prüfung: Dolmetschen im Trialog

Dieser Prüfungsteil dauert 40 Minuten, inkl. 10 Minuten Vorbereitungszeit; unmittelbar nach der Prüfung füllen die Kandidat:innen einen Selbsteinschätzungsbogen aus.

In der praktischen Prüfung zeigen die Kandidat:innen ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kernbereich des Berufsprofils in einer realitätsnahen Situation.

Die praktische Prüfung umfasst eine Dolmetschsituation im Trialog, mit einer kurzen Vorabklärung und einem abschliessenden Austausch mit der Fachperson.

An der Dolmetschsituation beteiligt sind neben den Kandidat:innen:

- eine Fachperson aus dem Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialwesen
- eine Person, welche die jeweils erforderliche Dolmetschsprache spricht

Vor der eigentlichen Dolmetschsituation im Umfang von ca. 20 Minuten wird eine kurze Vorabklärung (max. 5 Minuten) mit der Fachperson geführt. Der Prüfungsteil endet mit einem kurzen abschliessenden Austausch (max. 5 Minuten) mit der Fachperson.

Nach der Prüfung füllen die Kandidat:innen einen Bogen zur Selbsteinschätzung ihres Dolmetscheinsatzes aus.

#### Zeitlicher Ablauf, grafisch dargestellt

Prüfungszeit 40 Minuten										
Zeit in Minuten										
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
Vorbereitung		Vor- gespräch	Trialog				Nach- gespräch	Selbsteinschätzung		
Beteiligte										
K		K & FP	K & FP & M				K & FP		K	

K = Kandidat:in, FP = Fachperson, M = Mitspieler:in (Person mit Kenntnissen der Dolmetschsprache)

Das Trialog-Gespräch wird von den beiden Prüfungsexpert:innen beobachtet und es werden zusätzlich Audioaufnahmen erstellt.

Die Kandidat:innen erhalten spätestens 5 Arbeitstage vor der Prüfung die Information, in welchem Bereich (z.B. KESB, Ernährungsberatung, Pädiatrie) die praktische Prüfung stattfindet. In der Vorbereitungszeit von 10 Minuten können sich die Kandidat:innen mit einer Kurzbeschreibung der Ausgangssituation auf die Dolmetschsituation vorbereiten.

Hilfsmittel: In der Vorbereitungszeit ist der Gebrauch von Laptops und anderen internet-fähigen Geräten, Wörterbüchern oder persönlichen Glossaren erlaubt. Vorbereitete Glossare können an die Prüfung mitgenommen werden, elektronische Geräte hingegen nicht.

Bei der Bewertung der praktischen Prüfung (Teil 4A) stützen sich die anwesenden Expert:innen auf ihre Beobachtungen und auf die Aussagen der am Dialog beteiligten Fachperson. Sie bewerten die folgenden Aspekte (Kriterien 4A):

- Lokale Amtssprache: Verständlichkeit und Angemessenheit
- Kommunikationsverhalten
- Transparenz in der Rollengestaltung

Die Audioaufnahmen werden nach der Prüfung von zwei Sprachexpert:innen individuell eingeschätzt. In einem von einer Prüfungsexpert:innen geleiteten Beurteilungsgespräch werden anschliessend die folgenden Aspekte (Kriterien 4B) bewertet:

- Dolmetschsprache: Verständlichkeit und Angemessenheit
- Qualität der sprachlichen Übertragung

Für die Bewertung der praktischen Prüfung (Teil 4B) werden die Beobachtungen der Prüfungsexpert:innen, die Aussagen der am Dialog Mitwirkenden (Fachperson und Person, welche die Dolmetschsprache spricht), die Einschätzung von zwei Sprachexpert:innen sowie die Selbstevaluation berücksichtigt.

N.B. Der Teil 4 der Berufsprüfung (praktische Prüfung) muss für jede Sprachkombination absolviert werden, welche im Notenblatt / Prüfungszeugnis aufgeführt werden soll.

### **4.3 Bestehensregeln**

Die für jeden Prüfungsteil beobachteten und bewerteten Aspekte (Kriterien) sind oben (Abschnitt 4.2) bei den jeweiligen Prüfungsteilen aufgeführt.

Für jedes Kriterium werden mehrere Indikatoren mit jeweils den Dimensionen «gut erfüllt», «erfüllt» und «nicht erfüllt» formuliert. Die Expert:innen stützen ihre Bewertung auf diese Indikatoren. Damit ein Kriterium insgesamt mit «erfüllt» bewertet werden kann, darf höchstens ein Indikator mit «nicht erfüllt» bewertet worden sein. Ausnahme: Sofern ein Kriterium nur zwei Indikatoren hat, müssen beide Indikatoren mit «erfüllt» / «gut erfüllt» bewertet werden.

Zum Bestehen eines Prüfungsteils müssen alle Kriterien mit «erfüllt» oder «gut erfüllt» bewertet worden sein. Ist ein Kriterium «nicht erfüllt», gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit «bestanden» bewertet wurden.

Über die Vergabe des Fachausweises entscheidet die QSK.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Wegleitung wurde durch die QS-Kommission am 15. Februar 2015 erlassen und per 22. Januar 2024 angepasst.

# Anhang

## Modulbeschreibungen

Die folgenden Modulbeschreibungen sind als integrale Bestandteile der Wegleitung zu betrachten und stehen auf der Internetseite von INTERPRET [www.inter-pret.ch](http://www.inter-pret.ch) zum Download bereit:

- Modulbeschreibung «Interkulturelles Dolmetschen im Dialog» (M1): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/309/idv\\_m1\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/309/idv_m1_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Orientierung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen» (M2): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/310/idv\\_m2\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/310/idv_m2_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Dolmetschen über das Telefon» (M3): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/319/idv\\_m3\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/319/idv_m3_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» (M4): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/320/idv\\_m4\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/320/idv_m4_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren» (M4a): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/366/idv\\_m4a\\_110918\\_d.def.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/366/idv_m4a_110918_d.def.pdf)
- Modulbeschreibung «Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich» (M5): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/321/idv\\_m5\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/321/idv_m5_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Begleiten von Personen im Integrationsprozess» (M6): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/322/idv\\_m6\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/322/idv_m6_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext» (M7): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/323/idv\\_m7\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/323/idv_m7_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext» (M8): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/324/idv\\_m8\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/324/idv_m8_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext» (M9): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/325/idv\\_m9\\_220616\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/325/idv_m9_220616_d.pdf)
- Modulbeschreibung «Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings» (M10): [https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal\\_asset/file/327/idv\\_m10\\_2019\\_d.pdf](https://www.inter-pret.ch/admin/data/files/marginal_asset/file/327/idv_m10_2019_d.pdf)

## Anmeldung zur eidgenössischen Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

---

### 1. Persönliche Daten

Frau /  Herr

Name: ..... Vorname: .....

Strasse/Nr.: ..... PLZ/Wohnort (Kanton): .....

Geburtsdatum: ..... AHV-Nummer: .....

Nationalität: ..... Bei CH: Heimatort: .....

Tel. 1: ..... Tel. 2: .....

E-Mail: .....

---

Ich beabsichtige, den praktischen Teil der Berufsprüfung mit folgender Sprachkombination zu absolvieren:

Deutsch – .....

Ev. Zusätzliche Sprachkombination (zusätzliche Kosten von CHF 500.–) :

Deutsch – .....

---

Ich habe das Modul 10 \_\_\_\_\_ (Jahr) besucht.

---

Ich habe die Prüfung bereits \_\_\_\_\_ (Jahr) abgelegt und wiederhole folgende Prüfungsteile:

Teil 1 (schriftliche Prüfungsarbeit)       Teil 2 (Präsentation der Prüfungsarbeit und Fachgespräch)

Teil 3 (Fachgespräch)       Teil 4 (Praktische Prüfung)

⇒ Wenn Sie Prüfungsteile wiederholen, sind Sie bereits zur Berufsprüfung zugelassen und müssen auf der Rückseite nur unterschreiben (Punkt 2 können Sie leer lassen).

---

Die Anmeldung ist bis spätestens 9. Juni 2024 zu senden an:

**Qualifizierungsstelle INTERPRET, Prüfungssekretariat, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern**

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht bei der Qualifizierungsstelle eingegangen sind. Unvollständige oder nach dem 9. Juni 2024 eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet bis Anfang Juli 2024 über die Zulassung.

**2. Folgende erforderliche Unterlagen und Kompetenzbescheinigungen sind der Anmeldung beizulegen:**

- Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis** (kann in Form eines Lebenslaufs erfolgen)
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto**
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Qualifikation** (Nachweis einer mindestens 3-jährigen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder eines gleichwertigen Bildungswegs)
- Formeller Sprachnachweis lokale Amtssprache (Deutsch)** (mind. Niveau C1)
- Zertifikat INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen**
- Modulatteste** (mindestens 3 von den folgenden 7 Modulen und mindestens eines aus jedem Kompetenzbereich) oder als gleichwertig anerkannte Ausbildungsabschlüsse

**Kompetenzbereich A (Dolmetschen)**

- M3 «Dolmetschen über das Telefon»
- M4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» ODER M4a «Dolmetschen in der Rechtsberatung im Asylverfahren»
- M5 «Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich»

**Kompetenzbereich B (interkulturelles Vermitteln)**

- M6 «Begleiten von Personen im Integrationsprozess»
- M7 «Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext»
- M8 «Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext»
- M9 «Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext»

---

Mein(e) Modulattest(e) M \_\_, \_\_ ist / sind abgelaufen, ich beantrage eine Verlängerung

---

Gleichwertiger Abschluss für Modul \_\_ :  
\_\_\_\_\_

Gleichwertiger Abschluss für Modul \_\_ :  
\_\_\_\_\_

- Nachweise zur berufsrelevanten Weiterbildung** (mindestens 26 Stunden)
- Praxisnachweise** im Umfang von mindestens 500 Stunden, wovon mind. 100 Std. im Kompetenzbereich A und mind. 50 im Kompetenzbereich B nachgewiesen werden müssen.
- Nachweise zur Praxisreflexion** (mindestens 26 Stunden, davon mindestens 18 Stunden Supervisionsstunden in Gruppen von 4-8 Personen).

**Wichtig: Schicken Sie keine Originale von Dokumenten ein, sondern nur Fotokopien!**

Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie Ihres Dossiers bei sich zu behalten und die Unterlagen mit A-Post zu versenden! INTERPRET lehnt jede Verantwortung im Falle eines Dossierverlusts durch die Schweizerische Post ab. Die Qualifizierungsstelle INTERPRET wird Ihnen den Erhalt des Dossiers innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang bestätigen.

Die/der Unterzeichnende bestätigt, das vorliegende Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben und beabsichtigt, die Berufsprüfung 2024 abzulegen.

Datum: .....      Unterschrift: .....